

Muster: Geschäftsführer-Anstellungsvertrag

Zur direkten Bearbeitung und Übernahme in Ihre Word-Textverarbeitung >
<http://www.gmbh-gf.de/wp-content/uploads/Muster-Anstellungsvertrag.doc>

Geschäftsführer-Anstellungsvertrag

zwischen der
(GmbH)

in (Adresse)

vertreten durch ihre Gesellschafter - im Folgenden „Gesellschaft“ genannt -

und
Herr/Frau

(Vorname, Name des Geschäftsführers)

in (Adresse)

- im folgenden „Geschäftsführer“ - wird der folgende Vertrag geschlossen:

§ 1 Aufgaben und Tätigkeitsbereich

1. Der Geschäftsführer ist stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, auch wenn weitere Geschäftsführer bestellt werden.

1. Alternativ: Der Geschäftsführer ist zusammen mit einem weiteren Geschäftsführer bzw. mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Er hat alle Geschäftsführungsaufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erledigen. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Dem Geschäftsführer ist bekannt, dass ein weiterer/weitere Geschäftsführer bestellt ist/sind. Die Verteilung der Aufgaben zwischen den Geschäftsführern wird von der Gesellschafterversammlung beschlossen oder im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt.

4. Der Geschäftsführer ist in der Gestaltung seiner Arbeitszeit frei.

4. Alternativ: Der Geschäftsführer hat eine regelmäßige Arbeitszeit von 44 Stunden wöchentlich, wobei die Arbeitszeiten zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr einschließlich einer einstündigen Mittagspause einzuhalten sind. Davon unberührt bleibt die betriebsbedingte notwendige Abwesenheit.

5. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und nach den schriftlichen Weisungen der Gesellschafterversammlung.

6. Zu allen Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, muss die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung eingeholt werden. Dazu gehören insbesondere:

Hier einige Beispiele. Im Grundsatz sind Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen.

- Die Veräußerung von Teilen des Unternehmens,
- Die Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen, die Gründung, der Erwerb oder die Veräußerung anderer Gesellschaften sowie Beteiligungen an solchen; die Aufnahme oder Aufgabe eines Geschäftszweiges und die Aufnahme bzw. Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete, die Verlegung des Verwaltungssitzes.
- Der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.
- Der Abschluss, die Beendigung oder Änderung von Unternehmensverträgen, der Abschluss, die Beendigung oder Änderung von Verträgen über Erwerb oder Veräußerung von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Lizenzen, Know-how oder verwandten Rechten.
- Investitionen, soweit sie im Einzelfall € 100.000,-- bzw. zusammengerechnet im Jahr mehr als € 500.000,-- übersteigen oder außerhalb der Jahresplanung liegen.
- Dauerschuldverhältnisse, die zu einer monatlichen Belastung von mehr als € 50.000,-- oder zu einer Jahresbelastung von mehr als € 100.000,-- führen.
- Der Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Miet-, Pacht- oder Leasing-Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren oder einer Kündigungsfrist von mehr als sechs Monaten oder einer jährlichen Verpflichtung von mehr als € 50.000,--.
- Der Abschluss, die Beendigung oder Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitern (seien es Angestellte oder freie Mitarbeiter), denen eine monatliche Vergütung von mehr als € 5.000,-- und eine jährliche Vergütung von mehr als € 75.000,-- brutto zusteht, denen eine längere Kündigungsfrist als die gesetzliche eingeräumt worden ist, die am Gewinn oder Umsatz des Unternehmens beteiligt sind;
- Die Anstellung des Ehegatten oder solcher Personen, mit denen der Geschäftsführer verwandt oder verschwägert ist;
- Die Vereinbarung einer betrieblichen Altersversorgung, die Zusage von Altersru-

hegeldern.

- Die Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten bzw. deren Entzug.
- Das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, die Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen sowie die Abgabe von Garantieerklärungen soweit letztere nicht für einen bestimmten geschäftlichen Vorgang im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes erforderlich sind.
- Die Inanspruchnahme oder Gewährung von Darlehen, wenn diese nicht im Finanzplan vorgesehen sind oder im Einzelfall den Betrag von € 50.000,-- übersteigen.
- Die Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme oder Vergleich sowie die Aufnahme eines Rechtsstreites gegen die Gesellschaft, deren Streitwert mehr als € 50.000,-- beträgt.

7. Dienstsitz ist (Ort).

§ 2 Entlastung

1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, durch die Gesellschafterversammlung jährlich, spätestens zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses, einen Beschluss über eine Entlastung des Geschäftsführers für die vorangegangene Tätigkeit zu fassen.

§ 3 Wettbewerb und Nebentätigkeit

1. Der Geschäftsführer verpflichtet sich, seine ganze Arbeitskraft, seine fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen ausschließlich der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

1. Alternativ: Der Geschäftsführer wird bei der Gesellschaft nebenberuflich tätig. Ihm ist gestattet, sein Einzelunternehmen im bisherigen Umfang auszuüben. Darüber hinaus ist dem Geschäftsführer die Tätigkeit als Geschäftsführer in der (Firma) gestattet. Die Befreiung vom Wettbewerbsverbot ist unentgeltlich, da der Geschäftsführer diese Tätigkeiten bereits vor Begründung des Anstellungsvertrages mit der Gesellschaft ausgeübt hat.

2. Die Aufnahme einer Nebentätigkeit, die Beteiligung an anderen Unternehmen und die Mitgliedschaft in Organen fremder Gesellschaften bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

3. Der Geschäftsführer verpflichtet sich, für die Dauer von zwei Jahren nach Beendigung des Anstellungsvertrages nicht in Wettbewerb zur Gesellschaft zu treten. Und zwar weder durch entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit noch durch Errichtung oder Erwerb eines derartigen Unternehmens oder durch mittelbare und unmittelbare Beteiligung an einem derartigen Unternehmen, es sei denn im Rahmen des an der Börse notierten Aktienhandels der privaten Vermögensvorsorge. Das Wettbewerbsverbot erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Für die Dauer des nachvertraglichen Wettbewerbsverbotes verpflichtet sich die Gesellschaft, dem Geschäftsführer eine Entschädigung in Höhe von 50 % der zuletzt durchschnittlichen bezogenen monatlichen Vergütung zu zahlen. Die Entschädigung ist zum Ende eines Kalendermonates fällig. Auf diese Entschädigung sind Einkünfte anzurechnen, welche der Geschäftsführer während der Dauer des nachvertraglichen Wettbewerbsverbotes aus jeder Erwerbstätigkeit erzielt oder zu erzielen unterlässt. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, auf Verlangen der Gesellschaft entsprechende Auskunft über die Höhe seiner Einkünfte zu erteilen. In jedem Fall der Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsver-

bot hat der Geschäftsführer eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 € zu zahlen. Zugleich entfällt für den entsprechenden Monat des Verstoßes die Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigung durch die Gesellschaft. Etwaige Schadensersatzansprüche der Gesellschaft bleiben unberührt wie auch der Anspruch auf Unterlassung.

§ 4 Vertragsdauer und Beendigung

1 Der Vertrag beginnt am (Datum) und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

1. Alternativ: Der Vertrag wird auf fünf Jahre fest abgeschlossen und endet am (Datum) .

1. Alternativ: Es wird eine Probezeit von sechs Monaten vereinbart. Während der Probezeit kann jede Partei den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen. Kündigt keine der Parteien, so wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit fortgesetzt.

2. Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

2. Alternativ: In den ersten fünf Jahren der Laufzeit dieses Vertrages kann er von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Nach Ablauf von fünf Jahren verlängert sich diese Frist auf zwölf Monate zum Ende eines Kalenderjahres, nach zehn Jahren (also nach weiteren fünf Jahren) auf 18 Monate zum Ende eines Kalenderjahres. Nach 15 Jahren Vertragslaufzeit insgesamt verzichtet die Gesellschaft auf ihr Recht, den Geschäftsführer ordentlich zu kündigen.

3. Das Vertragsverhältnis endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Geschäftsführer das 65. Lebensjahr vollendet.

4. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

5. Im Falle der Kündigung des Vertrages durch die Gesellschaft, gleich ob im Wege der ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung, sowie im Falle der Kündigung des Vertrages durch den Geschäftsführer aus wichtigem Grund, ist die Gesellschaft verpflichtet, an den Geschäftsführer eine Abfindung in Höhe von 1/8 der Gesamtbezüge des Vorjahres für jedes Jahr der Zugehörigkeit des Geschäftsführers zur Gesellschaft zu zahlen, wobei frühere Dienstverhältnisse mit der Gesellschaft im Anstellungsverhältnis mitgerechnet werden und angefangene Jahre als volle Jahre berechnet werden.

6. Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis und dem Organverhältnis sind von den Vertragsparteien innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit bzw. im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses innerhalb von drei Monaten schriftlich geltend zu machen. Geschieht dies nicht, erlöschen solche Ansprüche. Das gilt auch, wenn nach erfolgloser Geltendmachung eine gerichtliche Durchsetzung binnen zwei Monaten unterbleibt.

§ 5 Bezüge

1. Der Geschäftsführer erhält als Vergütung für seine Tätigkeit ein Jahresgehalt von € (Betrag) brutto.

2. Die Bezüge werden in zwölf gleichen Teilbeträgen zum Ende eines jeden Kalendermonats ausgezahlt.

2. Alternativ: Der Geschäftsführer erhält eine monatliche Brutto-Vergütung von € ... ,--. Darüber hinaus wird dem Geschäftsführer ein Urlaubsgeld und ein Weihnachtsgeld jeweils in Höhe eines Monatsgehaltes gewährt, das jeweils am 30.05. bzw. 31.11. eines jeden Jahres ausgezahlt wird.

3. Der Geschäftsführer erhält neben seinen Festbezügen eine Tantieme in Höhe von (Zahl) % des laut Steuerbilanz nach Verrechnung mit Verlustvorträgen und vor Abzug der Körperschaft- und Gewerbesteuer Gewinns. Die Tantieme ist einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung fällig. Nachträgliche Änderungen der Bilanz, insbesondere aufgrund abweichender steuerlicher Veranlagung, sind bei deren Bestandskraft zu berücksichtigen. Zuviel gezahlte Beträge hat der Geschäftsführer zu erstatten. Der Anspruch auf Tantieme entfällt für das Geschäftsjahr der Kündigung, wenn dem Geschäftsführer von der Gesellschaft aus wichtigem Grund gekündigt wird. Scheidet der Geschäftsführer aus sonstigen Gründen während des Geschäftsjahres aus seinem Amt aus, hat er Anspruch auf zeitanteilige Tantieme.

4. Die Bezüge des Geschäftsführers werden von der Gesellschafterversammlung im Abstand von zwei Jahren auf Angemessenheit und Vergleichbarkeit mit den Bezügen von Geschäftsführern anderer Unternehmen überprüft.

Achtung: Aus steuerlichen Gründen sollten Sie eine Versorgungszusage - wie hier in § 6 formuliert - erst vereinbaren, wenn die GmbH bereits seit 3 Jahren besteht.

§ 6 Versorgungszusage

1. Zum Zwecke der Altersvorsorge erhält der Geschäftsführer bei Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft nach Vollendung des 66./67. Lebensjahres oder in Folge Berufsunfähigkeit im Sinne des § 43 SGB VI nach fünfjähriger Dienstzeit ein lebenslangliches monatliches Ruhegeld. Die Höhe der monatlichen Bezüge richtet sich nach den anrechnungsfähigen Ruhegeldbezügen und der anrechnungsfähigen Dienstzeit.

2. Anrechnungsfähige Ruhegeldbezüge sind die in den letzten sechs Monaten vor dem Ausscheiden des Geschäftsführers bezogenen Monatsgehälter nach § 5 Abs. 2 dieses Vertrages.

3. Als anrechnungsfähige Dienstzeit gilt die Zeit, die der Geschäftsführer bis zum vollendeten 65. Lebensjahr ununterbrochen in den Diensten der GmbH steht. Der Geschäftsführer erhält mit dem ersten abgeleisteten Dienstjahr Anspruch auf 2,5% der anrechnungsfähigen Ruhegeldbezüge, für jedes weitere Jahr wird eine jährliche Steigerung in Höhe von 2,5% gewährt, höchstens jedoch 75% der ruhegeldfähigen Bezüge.

4. Im Falle der Berufsunfähigkeit wird ein einmaliger Aufschlag um 25% gewährt; höchstens jedoch insgesamt 75% der ruhegeldfähigen Bezüge.

5. Die GmbH verpflichtet sich, die Ruhegeldzusage entsprechend den steuerlichen Vorschriften mittels einer Rückdeckungsversicherung zu decken. Die Rechte aus diesem Vertrag stehen ausschließlich der GmbH zu. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, für den Abschluss des Versicherungsvertrages notwendigen Angaben zu machen, insbesondere sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Achtung: Nur für Fremd-Geschäftsführer ohne eigene Beteiligung an der GmbH

6. Scheidet der Geschäftsführer vor Vollendung des 65./66./67. Lebensjahres, aber erst nach Vollendung des 63./64./65. Lebensjahres aus den Diensten der GmbH aus, erhält er eine lebenslängliches Ruhegeld, wenn er nachweist, dass er ab Beendigung des Dienstverhältnisses ein Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

7. Im Falle des Todes des Geschäftsführers erhält seine Witwe bzw. seine mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebende, testamentarisch bedachte Lebensgefährtin eine Witwenrente in Höhe von 60% des Ruhegeldes, das der Geschäftsführer im Zeitpunkt des Todes erhalten hätte. Die Witwenrente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe stirbt.

8. Leibliche Kinder und eheliche Kinder des Geschäftsführers erhalten nach dem Tod des Geschäftsführers eine Waisenrente in Höhe von 10% des Ruhegeldes. Die Waisenrente wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gezahlt.

9. Scheidet der Geschäftsführer vor Eintritt des Versorgungsfalles aus den Diensten der GmbH aus und hat zu diesem Zeitpunkt die Versorgungszusage mindestens 10 Jahre bestanden, erhält der Geschäftsführer eine Abfindung in Höhe des Rückstellungsbetrages in der Schlussbilanz, die seinem Ausscheiden vorhergeht oder mit seinem Ausscheiden zusammenfällt. Besteht eine Rückdeckungsversicherung, so besteht die Abfindung in der Übertragung der Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung auf den Geschäftsführer

10. Die Ruhegeldansprüche können ohne vorherige Einwilligung durch die Gesellschaft weder abgetreten noch verpfändet werden.

11. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Fall schwerwiegender Vergehen des Geschäftsführers die Ruhegeldzusage zu widerrufen.

12. Die Gesellschaft behält sich Kürzungen der Ruhegeldzusage vor, wenn sich die betrieblichen Verhältnisse nachhaltig so verschlechtern, dass eine Erfüllung der Ruhegeldzusage zu einer objektiven Belastung der Gesellschaft führen, die dieser nicht mehr zugemutet werden kann. Die Gesellschaft ist in diesem Fall verpflichtet, die dafür maßgebenden Umstände zu belegen.

13. Die laufenden Rentenzahlungen erhöhen sich alljährlich mit Wirkung vom 1. Januar um 3% der Vorjahresrente.

14. Die Ruhegelder werden jeweils bis zum dritten Werktag eines jeden Monats ausgezahlt.

§ 7 Gehaltsfortzahlung

1. Ist der Geschäftsführer an der Ausübung seiner Dienste durch Krankheit oder durch andere unverschuldete Umstände verhindert, so behält er den Anspruch auf seine Bezüge gemäß § 5 Abs. 1 für die Dauer von sechs Wochen nach Eintritt des Verhinderungsfalles.

2. Nach Ablauf von sechs Wochen zahlt die Gesellschaft einen Krankengeldzuschuss für längstens zwölf Monate. Der Krankengeldzuschuss soll die Differenz zwischen Krankengeld und dem monatlichen Nettogehalt ausgleichen. Die Gesellschaft behält sich die Anrechnung von Ersatzansprüchen des Geschäftsführers gegenüber Dritten vor. Die Lohn- und gegebenenfalls Kirchensteuer auf die Differenzzahlung trägt die

Gesellschaft.

3. Besteht kein Anspruch auf Krankengeld, wird als Krankengeld im Sinne dieses Vertrages der Betrag zugrunde gelegt, den der Geschäftsführer durch eine seinem Einkommen gemäße Versicherung bei der zuständigen Ortskrankenkasse erhalten hätte. Beim Tod des Geschäftsführers wird den Hinterbliebenen, denen er zu Lebzeiten aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt geleistet hat, neben dem Gehalt für den Sterbemonat Sterbegeld in Höhe des Gehaltes für drei weitere Monate gezahlt. Die Gesellschaft ist berechtigt, diese Zahlung mit befreiender Wirkung für und gegen alle Hinterbliebenen an denjenigen zu leisten, der seine Hinterbliebeneneigenschaft gemäß Satz 1 glaubhaft gemacht hat. Sind unterhaltsberechtignte Hinterbliebene nicht vorhanden, so werden lediglich die bis zum Todestag fällig gewordenen Gehaltsbezüge an die Erben des Verstorbenen ausgezahlt.

§ 8 Urlaub

1. Dem Geschäftsführer steht jährlich ein Erholungsurlaub in Höhe von 30 Werktagen in der Fünf-Tage-Woche zu. Der Urlaub ist bis zum 31.03. des folgenden Jahres zu nehmen. Kann der Urlaub in einem Kalenderjahr aus betrieblichen Gründen nicht genommen werden, so erhält der Geschäftsführer eine Urlaubsabgeltung in Höhe eines anteiligen Festgehalmtes für jeden nicht genommenen Urlaubstag.

2. Der Geschäftsführer hat den Urlaubszeitpunkt und die Urlaubsdauer unter Berücksichtigung seiner Aufgabenstellung und der Belange und Interessen der Gesellschaft zu wählen. Urlaubszeitpunkt und Dauer hat der Geschäftsführer mit seinen Mitgeschäftsführern abzustimmen.

§ 9 Dienstwagen, Reisekosten und Spesen

1. Dem Geschäftsführer wird für seine Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages ein Firmenwagen vom Typ (Marke) zur Verfügung gestellt, der auch zu privaten Zwecken genutzt werden kann. In der monatlichen Gehaltsabrechnung wird der geldwerte Vorteil der privaten Nutzung entsprechend den Bestimmungen der Lohnsteuerrichtlinien versteuert. Die Gesellschaft trägt sämtliche Betriebskosten. Das Fahrzeug ist Vollkasko zu versichern. Der Anspruch auf ein neues Firmenfahrzeug entsteht jeweils nach einer regelmäßigen Nutzungszeit von vier Jahren. Der Geschäftsführer ist bei seinem Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft berechtigt, den Firmenwagen zu übernehmen.

2. Die Erstattung von Aufwendungen, die dem Geschäftsführer in Ausübung seiner Aufgaben im Rahmen der Dienste für die Gesellschaft entstehen, einschließlich Reise- und Bewirtungskosten, richtet sich nach den jeweils geltenden internen Richtlinien der Gesellschaft.

§ 10 Sonstige Leistungen

1. Die Gesellschaft übernimmt die Kosten für eine jährliche Untersuchung durch einen Arzt nach Wahl des Geschäftsführers, soweit diese Kosten nicht durch eine Krankenversicherung getragen werden. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, sich jährlich einer entsprechenden ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und hat das Ergebnis der Gesellschaft mitzuteilen.

2. Der Geschäftsführer ist auf Kosten der Gesellschaft bei einer von ihm auszuwählen-

den Versicherungsgesellschaft nach deren Versicherungsbedingungen gegen Unfall zu versichern, und zwar

- für den Fall des Todes und der dauernden Vollinvalidität mit € 250.000,--,
- für den Fall der dauernden Teilinvalidität mit einem entsprechenden Prozentsatz dieser Summe.

Die Gesellschaft wird für den Geschäftsführer auf ihre Kosten eine Lebensversicherung mit einer Deckungssumme von € 250.000,-- abschließen. Die Leistungen der Unfallversicherung bzw. Lebensversicherung werden dem Geschäftsführer oder den aufgrund des Versicherungsverhältnisses anspruchsberechtigten Hinterbliebenen im Versicherungsfall ungekürzt ausgezahlt. Die Gesellschaft wird auf ihre Kosten für den Geschäftsführer eine Berufsunfähigkeitsversicherung mit einer Deckungssumme von € 200.000,-- abschließen, die für den Fall der Berufsunfähigkeit dem Geschäftsführer zugute kommt.

3. Die Gesellschaft übernimmt die Gebühren für zwei Kreditkarten nach Wahl des Geschäftsführers.

4. Leistet der Geschäftsführer für die Gesellschaft eine Bürgschaft, so erhält er hierfür als Entgelt eine Avalprovision von 4 % jährlich, wobei die Vergütung zum jeweiligen 31. Dezember eines Jahres zu zahlen ist. Die Avalvergütung beginnt im Zeitpunkt der Abgabe der Bürgschaft und endet mit Freigabe der Bürgschaft. Bei Ausscheiden des Geschäftsführers aus den Diensten der Gesellschaft hat die Gesellschaft den Geschäftsführer von der Inanspruchnahme aus der Bürgschaft unverzüglich freizustellen und die Freistellung ihm gegenüber innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Vertrages nachzuweisen.

5. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, etwaige Erfindungen im Sinne des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen der Gesellschaft unverzüglich schriftlich anzubieten. Die Gesellschaft ist berechtigt, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Mitteilung zu erklären, ob und in welchem Umfang sie die Erfindung in Anspruch zu nehmen beabsichtigt. Für den Fall der Inanspruchnahme der Erfindung erhält der Geschäftsführer eine Vergütung entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen und der hierzu ergangenen Vergütungsrichtlinien.

§ 11 Geheimhaltung

1. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die nicht Gegenstand öffentlicher Kenntnis sind, strengstes Stillschweigen zu bewahren und solche geheim zu haltenden Informationen weder direkt noch indirekt zu seinen eigenen Gunsten oder zu Gunsten dritter Personen zu benutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Ausscheiden des Geschäftsführers aus den Diensten der Gesellschaft.

2. Mit Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft oder bei Freistellung von seinen Funktionen ist der Geschäftsführer verpflichtet, sämtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen und Entwürfe, die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen und sich noch in seinem Besitz befinden ebenso wie sämtliches anderes Eigentum der Gesellschaft zu übergeben und etwaige Daten, die er in seiner privaten EDV-Anlage gespeichert hat und welche die Gesellschaft betreffen, zu löschen.

§ 12 Rechtswahl und Sprache

1. Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Sollte der Vertrag in mehreren sprachlichen Fassungen erstellt werden, so ist die deutsche Fassung maßgeblich.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag ersetzt alle bestehenden mündlich oder schriftlich getroffenen Vereinbarungen zwischen den Parteien.

2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen soll eine angemessene Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

Gesellschaft,
vertreten durch ihre
Gesellschafter
Ort, Datum

Geschäftsführer
Ort, Datum